

Abgeltungssteuer – Konsequenzen und Gestaltungsmöglichkeiten

Veranstaltung bei Merck Finck & Co.
27. - 29. November 2007

Jörg Weidinger

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dr. Bernhard Arlt

Steuerberater

Merck Finck & Co.
Privatbankiers
Pacellistraße 16
80333 München
Tel.: 089/21 04 -0
www.merckfinck.de

Weidinger & Kollegen
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Möhlstr. 23
81675 München
Tel.: 089/21 11 47 -0
www.weidinger-collegen.de



I. Ausgangssituation

II. Eckpunkte der Neuregelung

III. Auswirkungen bei einzelnen Kapitalanlagen

IV. Gestaltungsmöglichkeiten

**Den Mandanten
vorausschauend
betreuen**

„In der Gegenwart
aus der
Vergangenheit für
die Zukunft
gestalten“



I. Ausgangssituation

I. Ausgangssituation

➤ **Geregelt im Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 17. August 2007**

II. Eckpunkte der Neuregelung

➤ **Wesentliche Regelungen zur Abgeltungssteuer gelten erstmals ab 1. Januar 2009**

III. Auswirkungen bei einzelnen Kapitalanlagen

➤ **Halbeinkünfteverfahren im Privatbereich nur noch bis 31.12.2008**

IV. Gestaltungsmöglichkeiten

➔ **Übergangsfrist von etwas mehr als 1 Jahr**

➔ **Kann für Gestaltungen genutzt werden**

Den Mandanten vorausschauend betreuen

„In der Gegenwart aus der Vergangenheit für die Zukunft gestalten“



I. Ausgangssituation



Staat	Zinsen	Dividenden	Besonderheiten
Belgien	15	25	Optionsmöglichkeit
Dänemark		28	
Finnland	28	28	Definitive Abgeltungssteuer für Zinsen
Frankreich	27		Option zur Pauschalbesteuerung
Italien	27		Definitive Abgeltungssteuer
Luxemburg		20	
Malta	15		Optionsmöglichkeit, Vollanrechnung
Niederlande		25	Nationales Kontrollsystem für Zinsen
Österreich	25	25	Option zur Pauschalbesteuerung
Polen	19	19	Definitive Abgeltungssteuer
Schweden	30	30	Definitive Abgeltungssteuer
Spanien	15	15	Teilanrechnung für Dividenden
Tschechien	15	15	Definitive Abgeltungssteuer
Großbritannien	25		Teilanrechnung für Dividenden

I. Ausgangssituation

II. Eckpunkte der Neuregelung

III. Auswirkungen bei einzelnen Kapitalanlagen

IV. Gestaltungsmöglichkeiten

Den Mandanten vorausschauend betreuen

„In der Gegenwart aus der Vergangenheit für die Zukunft gestalten“



II. Eckpunkte der Neuregelung

Grundsätzliches

- **Alle Kapitalerträge („Einkünfte aus Kapitalvermögen“), die im Privatvermögen anfallen, werden mit einem einheitlichen Steuersatz von 25% (zzgl. SolZ und ggfs. Kirchensteuer) besteuert**

- **Anwendbar für**

- **Alle Kapitalerträge die nach dem 31.12.2008 zufließen**
- **Alle Veräußerungsgewinne aus nach dem 31.12.2008 angeschafften Kapitalanlagen**
 - Abschaffung „Spekulationsfrist“ für Kapitalanlagen
- **Sonderfälle**
 - Einkünfte aus Investmentfonds
 - Zertifikate, die keine Finanzinnovationen sind

I. Ausgangssituation

II. Eckpunkte der Neuregelung

III. Auswirkungen bei einzelnen Kapitalanlagen

IV. Gestaltungsmöglichkeiten

Den Mandanten vorausschauend betreuen

„In der Gegenwart aus der Vergangenheit für die Zukunft gestalten“



II. Eckpunkte der Neuregelung

Grundsätzliches

- **Einkünfte aus Kapitalvermögen sind Erträge aus**
 - Kapitalnutzung (z.B. Zinsen, Dividenden)
 - Wertzuwächsen (private Veräußerungsgewinne)

- **Übergangsfristen bei Veräußerung privater Kapitalanlagen**

- **Keine Anwendung bei privaten Veräußerungsgeschäften mit**
 - **Immobilien:**
 - Gewinn nach Ablauf 10-Jahresfrist steuerfrei
 - **Sonstigen Vermögensgegenständen (z.B. Kunstsammlung):**
 - Gewinn nach Ablauf 1-Jahresfrist steuerfrei

Den Mandanten
vorausschauend
betreuen

„In der Gegenwart
aus der
Vergangenheit für
die Zukunft
gestalten“



II. Eckpunkte der Neuregelung

Grundsätzliches

- **Steuerabzug erfolgt an der Quelle mit einheitlichem Steuersatz von 25%**
- **Einkommensteuer des Gläubigers ist mit Steuerabzug grundsätzlich abgegolten**
 - Keine Berücksichtigung der Einkünfte aus Kapitalvermögen bei der Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen werden nicht in den Progressionsvorbehalt einbezogen
 - Veranlagung zum persönlichen Steuersatz aber auf Antrag möglich, wenn dieser niedriger ist (Günstigerprüfung durch Finanzamt)
- **Abzugssystem umfasst auch den Einbehalt der Kirchensteuer**
 - Anweisung an Bank erforderlich

I. Ausgangssituation

II. Eckpunkte der Neuregelung

III. Auswirkungen bei einzelnen Kapitalanlagen

IV. Gestaltungsmöglichkeiten

Den Mandanten vorausschauend betreuen

„In der Gegenwart aus der Vergangenheit für die Zukunft gestalten“



II. Eckpunkte der Neuregelung

Grundsätzliches

I. Ausgangssituation

II. Eckpunkte der Neuregelung

III. Auswirkungen bei einzelnen Kapitalanlagen

IV. Gestaltungsmöglichkeiten

Einheitlicher Einkommensteuersatz		25%
+ Solidaritätszuschlag	5,5%	1,38%
= Gesamt (ohne Kirchensteuer)		<u>26,38%</u>

Den Mandanten vorausschauend betreuen

„In der Gegenwart aus der Vergangenheit für die Zukunft gestalten“



II. Eckpunkte der Neuregelung

Verfahrensrechtliche Besonderheiten

➤ Einbehalt als „Quellensteuer“

- inländische Schuldner/Zahlstellen sind verpflichtet, den Steuerabzug vorzunehmen und die Steuer an das Finanzamt abzuführen
- Jahressteuerbescheinigung wird durch eine Bescheinigung für Zwecke der Abgeltungssteuer ersetzt

➤ Ausländische Quellensteuer kann bereits vom depotführendem Kreditinstitut angerechnet werden

➤ Kapitalerträge, bei denen kein Quellensteuerabzug möglich ist, müssen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden

- Unterliegen aber ebenfalls dem Abgeltungssteuersatz von 25%



II. Eckpunkte der Neuregelung

Ausnahmen von der Abgeltungssteuer

- **Kein Abgeltungssteuersatz sondern Anwendung des „normalen“ (progressiven) Steuertarifs bei „Missbrauchsgefahr“**
 - z.B. bei **Kapitalüberlassungen**
 - zwischen nahe stehenden Personen bzw. zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Anteilseignern sofern mind. 10% Beteiligung bzw. diesen nahe stehenden Personen
 - **an einen Dritten, der dem Gläubiger seinerseits Kapital zur Erzielung von (bestimmten) Einkünften überlassen hat, wenn die Kapitalüberlassung in Zusammenhang mit der Kapitalanlage steht („einheitlicher Plan“ – „Marktüblichkeit“):** Änderung durch Finanzausschuss im Entwurf des „Jahressteuergesetz 2008“

➔ **Müssen Kapitalanlagen und Fremdfinanzierungen (z.B. von vermieteten Immobilien) künftig über verschiedene Banken abgewickelt werden?**

I. Ausgangssituation

II. Eckpunkte der Neuregelung

III. Auswirkungen bei einzelnen Kapitalanlagen

IV. Gestaltungsmöglichkeiten

Den Mandanten vorausschauend betreuen

„In der Gegenwart aus der Vergangenheit für die Zukunft gestalten“



II. Eckpunkte der Neuregelung

Veranlagung

- Bei abgeltungssteuerpflichtigen Kapitalerträgen („eigentlich“) keine Veranlagung erforderlich

- Aber Ausnahmen:
 - **Pflichtveranlagung mit Sondersteuersatz (25%)** für
 - Veräußerungsgewinne aus Anteilen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften (< 1%)
 - Ausländische Zinseinkünfte
 - Einkünfte aus privaten Darlehen

- I. Ausgangssituation
- II. Eckpunkte der Neuregelung
- III. Auswirkungen bei einzelnen Kapitalanlagen
- IV. Gestaltungsmöglichkeiten

Den Mandanten vorausschauend betreuen

„In der Gegenwart aus der Vergangenheit für die Zukunft gestalten“



II. Eckpunkte der Neuregelung

Veranlagung

➤ Wahlveranlagung von Kapitalerträgen

- Wenn bestimmte Tatbestände vorliegen, die beim Quellensteuereinbehalt nicht berücksichtigt wurden, z.B.
 - Vortrag für Altverluste
 - Depotwechsel
 - Fehler beim Sparer-Pauschbetrag
 - Anrechnung ausländischer Steuern
 - Außergewöhnliche Belastungen
 - Kinderfreibeträge

Den Mandanten
vorausschauend
betreuen

„In der Gegenwart
aus der
Vergangenheit für
die Zukunft
gestalten“



II. Eckpunkte der Neuregelung

Veranlagung

➤ Veranlagungsoption

- Wahlmöglichkeit des Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung Einkünfte aus Kapitalvermögen auf Antrag dem persönlichen Steuersatz zu unterwerfen
 - Günstigerprüfung von Amts weg
 - Wahlmöglichkeit kann nur für alle Kapitalerträge einheitlich ausgeübt werden
 - Wahlrecht einheitlich für zusammen veranlagte Ehegatten

➔ Faktisch regelmäßig weiterhin Veranlagung erforderlich

Den Mandanten
vorausschauend
betreuen

„In der Gegenwart
aus der
Vergangenheit für
die Zukunft
gestalten“



II. Eckpunkte der Neuregelung

Sonstige Änderungen

➤ **Bemessungsgrundlage Abgeltungssteuer**

- Bruttoerträge/-gewinne
- **Kein Werbungskostenabzug möglich**

- Sparerpauschbetrag (801€ / 1.602€)

➤ **Kein steuerwirksamer Spendenabzug bei Einkünften aus Kapitalvermögen bei Abgeltungsbesteuerung, aber:**

- Einkünfte werden bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Spendenabzug einbezogen

➤ **Halbeinkünfteverfahren künftig als „Teileinkünfteverfahren“ für**

- betrieblichen Bereich
- Veräußerung von Beteiligungen $\geq 1\%$ an Kapitalgesellschaften
- 60% steuerpflichtig, 40% steuerfrei

I. Ausgangssituation

II. Eckpunkte der Neuregelung

III. Auswirkungen bei einzelnen Kapitalanlagen

IV. Gestaltungsmöglichkeiten

Den Mandanten vorausschauend betreuen

„In der Gegenwart aus der Vergangenheit für die Zukunft gestalten“



II. Eckpunkte der Neuregelung

Verlustverrechnung

- **Verrechnung von Verlusten aus Kapitaleinkünften nur mit künftigen Gewinnen aus Kapitaleinkünften möglich (kein Verlustrücktrag)**
 - Kein Ausgleich von Verlusten auf Kapitaleinkünften mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten
 - Gesonderte Feststellung der vortragsfähigen Verluste

- **Veräußerungsverluste aus Aktien**
 - Verrechnung nur mit Veräußerungsgewinnen aus Aktien möglich
 - Verluste werden bei der Veranlagung gesondert festgestellt

➔ Eigene Verlustverrechnungskreise für Verluste aus Kapitaleinkünften und Veräußerungsverluste aus Aktien

I. Ausgangssituation

II. Eckpunkte der Neuregelung

III. Auswirkungen bei einzelnen Kapitalanlagen

IV. Gestaltungsmöglichkeiten

Den Mandanten vorausschauend betreuen

„In der Gegenwart aus der Vergangenheit für die Zukunft gestalten“



II. Eckpunkte der Neuregelung

Verlustverrechnung

➤ Altverluste

- Beschränkungen beim Ausgleich von bis zum 31.12.2008 entstandenen Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften
- Verrechnung nur mit bestimmten Veräußerungsgewinnen (im Wesentlichen Veräußerung von Kapitalanlagen, Termingeschäfte)
 - Übergangszeit bis 31.12.2013
 - Nach 2013 verbleibende Altverluste können **ausschließlich** mit steuerpflichtigen Gewinnen aus privaten Verkäufen von Immobilien und sonstigen Realkapitalanlagen verrechnet werden
 - Veranlagung erforderlich, da Altverluste nicht von der Bank verrechnet werden können
 - Altverluste müssen in durch Verlustfeststellungsbescheid des Finanzamtes nachgewiesen werden

I. Ausgangssituation

II. Eckpunkte der Neuregelung

III. Auswirkungen bei einzelnen Kapitalanlagen

IV. Gestaltungsmöglichkeiten

Den Mandanten vorausschauend betreuen

„In der Gegenwart aus der Vergangenheit für die Zukunft gestalten“



II. Eckpunkte der Neuregelung

Erbfall / Schenkung

I. Ausgangssituation

II. Eckpunkte der Neuregelung

III. Auswirkungen bei einzelnen Kapitalanlagen

IV. Gestaltungsmöglichkeiten

- **Für Kapitalanlagen, die vor dem 31.12.2008 angeschafft wurden:**
 - „Alte“ einkommensteuerliche Regelungen gelten bei Erbfall bzw. Schenkung nach dem 1.1.2009 weiter („Fußstapfentheorie“)
 - Nach Ablauf der Jahresfrist („Spekulationsfrist“) ist für den Erben bzw. Beschenkten eine einkommensteuerfreie Veräußerung möglich

**Den Mandanten
vorausschauend
betreuen**

„In der Gegenwart
aus der
Vergangenheit für
die Zukunft
gestalten“



III. Auswirkungen bei einzelnen Kapitalanlagen

Dividenden

➤ Bisher

- Anteile an Kapitalgesellschaften unabhängig von Art und Höhe
 - Halbeinkünfteverfahren nach individuellem Steuersatz
 - Verrechnung mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten

➤ Künftig

- Anteile im **Privatvermögen**
 - Abgeltungssteuer 25%, sofern Zufluss nach 31.12.2008
 - Kein Werbungskostenabzug, keine Verrechnung mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten, Verrechnung mit anderen negativen Kapitalerträgen (Ausnahme: Aktienverluste)
- Anteile im **Betriebsvermögen**
 - Teileinkünfteverfahren (60%) bei Zufluss nach 31.12.2008
 - Verlustverrechnung möglich

Den Mandanten
vorausschauend
betreuen

„In der Gegenwart
aus der
Vergangenheit für
die Zukunft
gestalten“



III. Auswirkungen bei einzelnen Kapitalanlagen

Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften

➤ Bisher

- Anteile im **Betriebs- oder Privatvermögen** $\geq 1\%$
 - o Halbeinkünfteverfahren nach individuellem Steuersatz
 - o Verrechnung mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten
- Anteile im **Privatvermögen** $< 1\%$
 - o Veräußerung innerhalb eines Jahres: Halbeinkünfteverfahren nach individuellem Steuersatz, besonderer Verlustverrechnungskreis
 - o Veräußerung nach Ablauf eines Jahres: Nicht steuerbar

Den Mandanten
vorausschauend
betreuen

„In der Gegenwart
aus der
Vergangenheit für
die Zukunft
gestalten“



III. Auswirkungen bei einzelnen Kapitalanlagen

Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften

➤ **Künftig**

- Anteile im **Privatvermögen** < 1%
 - o Aktienerwerb nach 31.12.2008: Wegfall „Spekulationsfrist“, Abgeltungssteuer 25% (bei Aktienerwerb nach 31.12.2008)
 - o Aktienerwerb vor 31.12.2008: Bisherige Regelung gilt weiter, d.h. Veräußerungsgewinn nach Ablauf eines Jahres nicht steuerpflichtig (Übergangsregelung)
- Anteile im **Betriebsvermögen oder Privatvermögen** ≥ 1%
 - o Bei Veräußerungen ab 1.1.2009 Teileinkünfteverfahren (60%)
 - o Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzug ist anteilig (60%) möglich

➔ **Schlechterstellung Privatanleger (< 1%) wegen des Wegfalls der „Spekulationsfrist“**

I. Ausgangssituation

II. Eckpunkte der Neuregelung

III. Auswirkungen bei einzelnen Kapitalanlagen

IV. Gestaltungsmöglichkeiten

Den Mandanten vorausschauend betreuen

„In der Gegenwart aus der Vergangenheit für die Zukunft gestalten“



III. Auswirkungen bei einzelnen Kapitalanlagen

Laufende Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen (Zinsen)

➤ Bisher

- Forderungen im **Betriebsvermögen oder Privatvermögen**
 - Besteuerung nach individueller Progression

➤ Künftig

- Forderung im **Betriebsvermögen** (bzw. bei VuV-Einkünften)
 - Besteuerung nach individueller Progression (wie bisher)
- Forderung im **Privatvermögen**
 - Abgeltungssteuer 25%, kein WK-Abzug; keine Progression

➔ **Durch Abgeltungssteuer niedrigere Steuerbelastung möglich**



III. Auswirkungen bei einzelnen Kapitalanlagen

Veräußerung sonstiger Kapitalforderungen

➤ Bisher

- Forderung im **Privatvermögen**
 - Veräußerung innerhalb eines Jahres: Individueller Steuersatz
 - Veräußerung nach Ablauf eines Jahres: Nicht steuerpflichtig
- Forderung im **Betriebsvermögen**
 - Besteuerung nach individuellem Steuersatz

➤ Künftig

- Forderung im **Privatvermögen**
 - Abgeltungssteuer, unabhängig von Haltedauer
 - Fortgeltung Altregelung, wenn Anschaffung vor 1.1.2009
- Forderung im **Betriebsvermögen**
 - Besteuerung nach individuellem Steuersatz



III. Auswirkungen bei einzelnen Kapitalanlagen

Investmentfonds

➤ Bisher

- **Ausgeschüttete und thesaurierte Erträge von Investmentfonds**
 - Zinsen werden vollständig besteuert
 - Dividenden unterliegen Halbeinkünfteverfahren
 - Auf Fondsebene erzielte Veräußerungsgewinne sind steuerfrei
- **Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds**
 - Nach Ablauf der Jahresfrist nicht steuerpflichtig

I. Ausgangssituation

II. Eckpunkte der Neuregelung

III. Auswirkungen bei einzelnen Kapitalanlagen

IV. Gestaltungsmöglichkeiten

Den Mandanten vorausschauend betreuen

„In der Gegenwart aus der Vergangenheit für die Zukunft gestalten“



III. Auswirkungen bei einzelnen Kapitalanlagen

Investmentfonds

➤ Künftig

- **Ausgeschüttete Erträge von Investmentfonds**
 - Zinsen und Dividenden unterliegen der Abgeltungssteuer
- **Thesaurierte Erträge bei Investmentfonds**
 - Zinsen und Dividenden unterliegen der Abgeltungssteuer
 - Auf Fondsebene erzielte Veräußerungsgewinne sind steuerfrei (unabhängig vom Zeitpunkt der Anschaffung der Investmentanteile durch Investor bzw. der Anschaffung der Wertpapiere bzw. Abschluss des Termingeschäfts etc. auf Fondsebene)

➔ „Fondsprivileg“ für Publikumsfonds



III. Auswirkungen bei einzelnen Kapitalanlagen

Investmentfonds

➤ Künftig

- **Ausgeschüttete Veräußerungsgewinne von Investmentfonds**
 - **Altgewinne** (Assets wurden auf Fondsebene vor dem 1. Januar 2009 angeschafft) sind steuerfrei, unabhängig vom Zeitpunkt der Anschaffung der Investmentanteile
Aber: **Nachversteuerung bei Neuanteilen** (Anschaffung der Investmentanteile nach dem 31. Dezember 2008) bei Veräußerung dieser Anteile
 - **Neugewinne** (Assets wurden auf Fondsebene nach dem 1. Januar 2009 angeschafft) unterliegen der Abgeltungssteuer, unabhängig vom Zeitpunkt der Anschaffung der Investmentanteile

Den Mandanten
vorausschauend
betreuen

„In der Gegenwart
aus der
Vergangenheit für
die Zukunft
gestalten“



III. Auswirkungen bei einzelnen Kapitalanlagen

Investmentfonds

➤ Künftig

- **Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds**

- **Altanteile** (Anteilserwerb vor dem 1. Januar 2009):
Nach Ablauf der Spekulationsfrist ist eine steuerfreie Veräußerung möglich (nur „Zwischengewinne“ sind steuerpflichtig)
- **Neuanteile** (Anteilserwerb nach dem 31. Dezember 2008):
Sämtliche Veräußerungs- und Zwischengewinne unterliegen – ungeachtet der Haltedauer - der Abgeltungssteuer.
Nachversteuerung der bereits ausgeschüttete Erträge des Fonds, die bei der Ausschüttung als „Altgewinn“ steuerfrei geblieben sind

I. Ausgangssituation

II. Eckpunkte der Neuregelung

III. Auswirkungen bei einzelnen Kapitalanlagen

IV. Gestaltungsmöglichkeiten

Den Mandanten vorausschauend betreuen

„In der Gegenwart aus der Vergangenheit für die Zukunft gestalten“



IV. Gestaltungsmöglichkeiten

Gezielter Verlustaufbau

- **Ziel: Bestimmte Veräußerungsgewinne (im Wesentlichen aus der Veräußerung von Kapitalanlagen, Termingeschäfte) werden zwischen 2009 und 2013 mit Spekulationsaltverlusten ausgeglichen**
 - Vorgehensweise:
 - Spekulationsverluste auf Wertpapiere werden nach derzeitigem Recht realisiert (innerhalb Jahresfrist)
 - Mit Verlust veräußerte Wertpapiere werden vor dem 1.1.2009 zurückgekauft
 - Ergebnis: Zusätzliches Verlustausgleichspotential wurde geschaffen

Den Mandanten
vorausschauend
betreuen

„In der Gegenwart
aus der
Vergangenheit für
die Zukunft
gestalten“



IV. Gestaltungsmöglichkeiten

Vermeidung Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktien

- **Ziel: Die Folgen der Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktien (eigener „Verlustverrechnungstopf“ innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen) sollen gemindert werden**
 - Vorgehensweise:
 - Ausweichen auf indirekte oder derivative Aktienanlagen wie z.B. Aktienfonds, Zertifikate auf Aktien, Aktienoptionen, Futures & Forwards etc.
 - Aktienanlage im Betriebsvermögen (Verlustabzugsverbot dort 40% (Personengesellschaft) bzw. 95% Kapitalgesellschaft)
 - Ergebnis: Verluste aus (indirekter oder derivativer) Aktienanlage können mit anderen positiven Kapitaleinkünften (z.B. Zinsen) verrechnet werden

Den Mandanten
vorausschauend
betreuen

„In der Gegenwart
aus der
Vergangenheit für
die Zukunft
gestalten“



IV. Gestaltungsmöglichkeiten

Werbungskosten

- **Ziel: Aufwendungen in Zusammenhang mit der Erzielung von der Abgeltungssteuer unterliegenden Einkünften aus Kapitalvermögen, sollen auch künftig steuerwirksam sein**
 - Vorgehensweise
 - Statt Direktanlage indirekte Anlage z.B. mittels Investmentfonds oder Multi-Asset-Klassen-Zertifikat zur steuerlichen Geltendmachung von Vermögensverwaltergebühren (innerhalb des Anlageprodukts)
 - Umgestaltung einer „All-in-Vermögensverwaltungsgebühr“ in separate Gebühren für jeder einzelne Transaktionsausführung
 - Ergebnis: Durch Produktinternalisierung bzw. Schaffung von steuerlich abzugsfähigen „Kosten für Erwerb und Veräußerung“ mindern diese Aufwendungen weiterhin das steuerliche Ergebnis

I. Ausgangssituation

II. Eckpunkte der Neuregelung

III. Auswirkungen bei einzelnen Kapitalanlagen

IV. Gestaltungsmöglichkeiten

Den Mandanten vorausschauend betreuen

„In der Gegenwart aus der Vergangenheit für die Zukunft gestalten“



IV. Gestaltungsmöglichkeiten

Allokation Fremdkapital

- **Ziel: Fremdkapitalzinsen zur Finanzierung abgeltungssteuerpflichtiger Kapitalanlagen sind steuerlich nicht abzugsfähig. Deshalb soll eine Verlagerung von Fremdfinanzierungen auf andere Einkunftsarten ohne Abzugsbeschränkungen erfolgen**

- Vorgehensweise:
 - Finanzierung abgeltungssteuerpflichtiger Kapitalanlagen mit Eigenkapital, z.B. Fremdfinanzierung von Immobilienobjekten
- Ergebnis: Fremdkapitalzinsen fallen in einer anderen Einkunftsart an und können dort steuerwirksam als Werbungskosten geltend gemacht werden

➔ Fremdfinanzierung von privaten Kapitalanlagen ist nicht empfehlenswert



IV. Gestaltungsmöglichkeiten

Einsatz von Vermögensverwaltungsvehikeln

➤ **Ziel: Steueroptimale Thesaurierung von Kapitalerträgen bzw. Sicherung des Werbungskostenabzugs in Zusammenhang mit Kapitalanlagen auch nach 2009 durch Einschaltung geeigneter Vermögensverwaltungsvehikel**

- Vorgehensweise (z.B.):
 - o Vermögensanlage in einem (fondsgebundenen) Lebensversicherungsmantel
 - o Vermögensverwaltende Kapitalgesellschaft
 - o Spezialfonds: Gesetzesinitiative, dass diesen künftig kein „Fondsprivileg“ mehr gewährt wird
- Ergebnis: Steuerfreie Thesaurierung bzw. steuerwirksamer Werbungskostenabzug können erreicht werden

Den Mandanten
vorausschauend
betreuen

„In der Gegenwart
aus der
Vergangenheit für
die Zukunft
gestalten“



Kontakt:

Weidinger & Kollegen **Steuerberater - Wirtschaftsprüfer**

Möhlstr. 23

81675 München

Tel: 089/21 11 47-0

Fax: 089/21 11 47-44

E-mail: info@weidinger-collegen.de

Homepage: www.weidinger-collegen.de

Bei den angesprochenen Themen handelt es sich um allgemeine Gestaltungsempfehlungen, die keine Einzelberatung durch einen Steuerberater ersetzen können.

Haftungsausschluss:

Diese Unterlagen wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit übernommen werden.

Rechtsstand November 2007

© Weidinger & Kollegen
Wirtschaftsprüfer Steuerberater